

Statuten des Vereins Arbeitsgemeinschaft der Haflingerzüchter Österreichs

ZVR: 380144875



§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft der Haflingerzüchter Österreichs“, kurz „ARGE Haflinger“ genannt. Er hat seinen Sitz in 4651 Stadl-Paura in Oberösterreich und erstreckt seine Tätigkeit auf das österreichische Bundesgebiet.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Interessensvertretung der österreichischen Haflingerzüchter und die Koordinierung und Förderung aller Bestrebungen, welche auf die Erhaltung und Verbesserung der heimischen Haflingerzucht und deren Geltung im In- und Ausland hinzielen. Der Zweck wird durch die Festlegung von allgemein gültigen Richtlinien in züchterischen, organisatorischen und absatztechnischen Fragen erreicht.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Mitgliederversammlungen
 - b) Durchführung von Hengstkörungen und Leistungsprüfungen
 - c) Führung des Hengstbuches Planung und Koordination der erforderlichen Zuchtmaßnahmen
 - d) Erstellung einheitlicher Richtlinien und Zuchtprogramme
 - e) Veranstaltung von Schauen, Ausstellungen und Prämierungen
 - f) Sonstige Maßnahmen im Interesse der Erhaltung und Förderung der Zucht des Haflingerpferdes
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden, Zuwendungen und Beihilfen
 - c) Sonstige Einnahmen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

- (1) Ordentliche Mitglieder können alle von den Tierzuchtbehörden für die Rasse Haflinger anerkannten Zuchtorganisationen Österreichs sein.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind die Landwirtschaftskammern der Bundesländer, das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus und die Pferdezentrum Stadl-Paura Ges.m.b.H.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können physische Personen ernannt werden, welche sich um die ARGE Haflinger und ihre Interessen besonders verdient gemacht haben.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft wird auf Grund eines an die ARGE Haflinger gerichteten schriftlichen Antrages durch den Vorstand der Arbeitsgemeinschaft zuerkannt. Die Haflinger Zuchtorganisationen haben diesem Antrag die Bestätigung ihrer Anerkennung durch die zuständige Behörde beizuschließen.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Bei Auflösung einer Mitgliederorganisation.
- (2) Durch Austritt einer solchen, der mittels eingeschriebenem Brief dem Vorstand zu melden ist. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres und erst nach Erfüllung aller bis dahin aufgelaufenen Verbindlichkeiten gegenüber der Arbeitsgemeinschaft erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens zwei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaften Verhaltens

oder Handlungen gegen das Ansehen und die Interessen der Arbeitsgemeinschaft, insbesondere bei Nichteinhaltung der von der Arbeitsgemeinschaft gefassten Beschlüsse, verfügt werden.

- (5) Bei Ehrenmitgliedern erfolgt die Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod oder durch Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünftlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung (§§ 9 und 10)
- b) Der Vorstand (§§ 11 bis 13)
- c) Die Geschäftsführung (§ 14)
- d) Die Rechnungsprüfer (§ 15)
- e) Das Schiedsgericht (§ 16)

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer,
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag als abgelehnt zu betrachten. Beschlüsse, mit denen der Vorstand und die Geschäftsführung entlastet, das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Kostenvoranschlag.
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- d) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.
- e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder.
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- g) Beschlussfassung über grundlegende Änderungen im Zuchtprogramm.
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann/der Obfrau der Arbeitsgemeinschaft und einem namhaften Vertreter je ordentlichem Mitglied sowie dem Zuchtkoordinator. Aus den Vorstandsmitgliedern werden die Obmannstellvertreter / Obfraustellvertreter gewählt.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist zu den Vorstandssitzungen einzuladen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
- b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten.
- d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern.
- g) Planung und Koordination der erforderlichen Zuchtmaßnahmen.
- h) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen.
- (2) Die Zeichnung aller für den Verein rechtsverbindlichen Schriftstücke erfolgt durch den/die Obmann/Obfrau, in dessen Verhinderung durch den Stellvertreter/die Stellvertreterin und durch den/die Geschäftsführer/Geschäftsführerin.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (5) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau ihre Stellvertreter/innen.
- (6) Der Zuchtkoordinator ist für die Planung und Koordination der erforderlichen Zuchtmaßnahmen, die Vorbereitung und Durchführung der Hengstanerkennung, die Vorbereitung und Durchführung von Zuchtveranstaltungen, die Begleitung der Hengstleistungsprüfung und die Koordination des Zuchtprogrammes zuständig, sowie Ansprechpartner der Mitgliedsverbände in züchterischen Fragen.

§ 14: Geschäftsführung

Die Vereinsgeschäfte werden vom ZAP Generalsekretär im ZAP Generalsekretariat geführt.

Der Geschäftsführung obliegt:

- a) Die Erledigung der laufenden Angelegenheiten gemäß den Weisungen des Obmanns/der Obfrau bzw. des Vorstands. Er/Sie ist im einfachen Geschäftsverkehr zeichnungsberechtigt.
- b) Die Führung des Rechnungswesens und der Vermögensaufzeichnungen nach den Weisungen des Obmanns/der Obfrau bzw. des Vorstands.
- c) Die Anfertigung von Protokollen über die Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlungen.
- d) Die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlungen und des Vorstandes.
- e) Erstattung von Berichten bei Generalversammlungen und Vorstandssitzungen.
- f) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist für Ausgaben im Rahmen des genehmigten Kostenvoranschlages zeichnungsberechtigt.

§ 15: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 16: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 1. Jänner bis 31. Dezember.

§ 18: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Ein eventuell vorhandenes Vereinsvermögen soll nach Abdeckung der Passiva in gleichen Teilen, wie die Mitgliedsbeiträge eingehoben werden, den gemeinnützigen Mitgliedsvereinen rückerstattet werden.

Die vorliegenden Statuten wurden in der Generalversammlung der
Arbeitsgemeinschaft der Haflingerzüchter Österreichs
am 10. April 2019 einstimmig beschlossen.

Der Obmann



Der Geschäftsführer

